

## ***Der Verein – Eine kurze Übersicht***

Es gibt niemand, der nicht in einem Verein ist. Dieser Artikel gibt einen kurzen Überblick über das Vereinsrecht und Tipps für die nächste Generalversammlung. Was macht der Vorstand und was macht der Revisor. Wie sehen die minimalen Anforderungen an die Statuten aus.

### **Vereinsgründung**

Es gibt wenig andere Länder, bei denen das Vereinsrecht und Vereinsleben so ausgeprägt sind, wie in der Schweiz. Dies mag zum einen auch an der liberalen Ausgestaltung des schweizerischen Vereinsrechts liegen. Zur Gründung bedarf es nur schriftlicher Statuten. Es braucht keine Bewilligung, keinen Eintrag ins Handelsregister (ausser der Verein betreibt ein nach kaufmännischer Art betriebenes Gewerbe), nichts weiter als den schriftlichen Willen von mindestens zwei (natürlichen oder juristischen) Personen, einen Verein zu gründen. Anlässlich der Gründerversammlung, welche auch am Stammtisch abgehalten werden kann, beschliessen sie, einen Verein zu konstituieren. Die schriftlichen Statuten geben unter anderem Auskunft über den Namen, den Sitz, den Zweck, die Organisation und die Mittel. Wird in den Statuten auf eine Vorschrift zur Organisation verzichtet, so kommen die gesetzlichen Bestimmungen zum Zuge.

Sobald die Statuten angenommen werden, existiert der Verein. Eine Bewilligung durch eine Behörde ist nicht notwendig. Für die Existenz genügen schriftliche Statuten und zwei Vereinsmitglieder. Wird an der Gründerversammlung auch gleich der Vorstand gewählt, ist der Verein sofort handlungsfähig. Man muss sich vor Augen halten, dass somit eine juristische Person Eingang in das Rechtsleben findet und Träger von Rechten und Pflichten ist. Sie hat eine eigene Rechtspersönlichkeit, kann Verträge eingehen und Vermögen bilden, sich aber auch mit Schulden verpflichten. So einfach ein Verein Eingang in das Rechtsleben gefunden hat, so einfach erlischt seine Existenz. Wenn der Vorstand nicht mehr ordnungsgemäss bestellt werden kann, wird der Verein von Gesetzes wegen aufgelöst.

### **Statuteninhalt**

Der minimale Inhalt der Statuten umfasst den Namen, den Zweck, die Organisation und die Mittel des Vereins. Damit ist der gesetzestotwendige, minimale Inhalt festgelegt. Alles andere ist Zusatz und wird freiwillig durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Damit kommt zum Ausdruck, wie weit das Vertrauen der Mitglieder in den Vorstand besteht und wie weit sich das einzelne Mitglied in Detailfragen äussern soll. Nachdem die Vereinswirtschaft in der Schweiz sehr ausgeprägt ist und auch dem einzelnen Mitglied ein Recht zur Mitsprache einräumt, sind die Statuten oft sehr detailliert. Dies führt dazu, dass vieles mit der Basis ausdiskutiert wird, was auch der Schweizerischen Eigenart entspricht. Der Minimalinhalt für Vereinsstatuten soll nur zeigen, was absolut notwendig ist. Vielleicht erlaubt dies eine Anregung an der nächsten Mitgliederversammlung, den einen oder anderen Punkt aus den Statuten zu streichen und gewisse zu regelnde Punkte dem Vorstand oder einer Kommission zu überlassen.

Die Statuten bestimmen als erstes in der Regel den Zweck des Vereins. Dieser ist oft ideeller Natur. Das Gesetz sieht keine Beschränkung des Zweckes vor. Er darf jedoch nicht widerrechtlich oder unsittlich sein. Statuten proklamieren oft politische und konfessionelle Neutralität. Das geht vielleicht auf die Zeit der Glaubenskriege zurück. Nötig ist eine solche Erwähnung auf jeden Fall nicht. Ein Verein, der sich mit einer wissenschaftlichen Aufgabe

auseinandersetzt, muss nicht noch in den Statuten erwähnen, dass er sich nicht mit Religionsfragen auseinandersetzt. Eine klare Zweckbestimmung genügt.

Die Statuten bestimmen sodann die Wahl des Vorstandes. Dieser wird in der Regel durch die Mitglieder an der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder braucht nicht in den Statuten erwähnt zu werden. Es genügt, dass sie durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vorstandes. Er leitet den Verein und nimmt alle Handlungen vor, die für den Verein von Bedarf sind. Oft sehen die Statuten vor, welche Positionen im Vorstand vertreten sind: Präsident, Kassier, Aktuar, Vizepräsident, Beisitzer, etc. Damit geben die Statuten bereits über die Organisation Auskunft. Dies braucht jedoch nicht detailliert in den Statuten zu stehen.

Ein wesentlicher Bestandteil, welcher in den Statuten zu regeln ist, ist der Mitgliederbeitrag. Dieser wird regelmässig vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Möglich ist aber auch, dass der Beitrag durch den Vorstand festgesetzt wird. In jedem Fall muss die Beitragspflicht aber in den Statuten verankert sein.

Statutarisch können weiter Kommissionen für bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten vorgesehen sein. Je nach Art des Vereins sind solche angebracht. Der organisatorische Detailplan kann aber auch in einem vom Vorstand ausgearbeiteten Reglement stehen. Das Gesetz ist sehr frei und überlässt es der Initiative der Vereinsmitglieder, was in den Statuten aufgenommen werden soll und was nicht.

Einer der ganz wenigen wichtigen und empfehlenswerten Bestimmungen in den Statuten ist die Haftung: Für Vereinsschulden haftet nur das Vereinsvermögen. Eine allfällige Nachschusspflicht der Mitglieder ist nur gegeben, wenn dies in den Statuten explizit genannt wird.

## **Revisionsstelle**

Das Zivilgesetzbuch als gesetzliche Grundlage des Vereinsrechts sieht unter gewissen Umständen eine Revisionsstelle für Vereine vor. Eine Revisionsstelle ist für den Verein vorgeschrieben, wenn er zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreitet:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Weiter ist eine eingeschränkte Revision vorzunehmen, wenn ein Vereinsmitglied mit persönlicher Haftung oder einer Nachschusspflicht dies verlangt. In den sonstigen Fällen steht es dem Verein frei ob er eine Revision vornehmen will oder nicht, der Vorstand muss aber in jedem Fall Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins führen.

*Basel, im August 1995, Dr. iur B. Madörin, überarbeitet im Mai 2011*